

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 19 -

Nr. 3

Dingolfing, 8. Februar

2012

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Wasserrecht;

Rückbau des Franzosenwehres – Umgestaltung in eine feste Überlaufschwelle mit
ökologischer Wanderhilfe

Sparkasse Landshut

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-641/4/2/4-B 169

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Verrohrung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 683/26, Gem. Hofdorf

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 31.01.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B 171

Wasserrecht;

Rückbau des Franzosenwehres – Umgestaltung in eine feste Überlaufschwelle mit ökologischer Wanderhilfe

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, hat die Planfeststellung und die gehobene Erlaubnis zum Rückbau des Franzosenwehres – Umgestaltung in eine feste Überlaufschwelle mit ökologischer Wanderhilfe – beantragt.

Die Herstellung des Umgehungsgerinnes, des Verbindungsgerinnes bei der Stegmühle, die Verlängerung des Dükers und die wesentliche Umgestaltung des Franzosengrabens stellen Gewässerbaumaßnahmen dar, die der wasserrechtlichen Planfeststellung bedürfen (§ 67 Abs. 2 i. V.m. § 68 Abs. 1 WHG).

Das Ableiten von 400l/sec über das Umgehungsgerinne aus der Vils in den Franzosengraben sowie die Wiedereinleitung über das Verbindungsgerinne bei der Stegmühle in die Vils stellen wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 WHG dar, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Der Antragsteller hat eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Erläuterung, Übersichtslageplan, Lagepläne, Schnitte, Detail Ausleitungsbauwerk, Längsschnitte, hydraulischer Nachweis, Grundstücksverzeichnis, Bauwerksverzeichnis), in der Zeit vom Montag, den 20.02.2012, bis einschließlich Montag, den 19.03.2012, beim Markt Frontenhausen und der Gemeinde Marklkofen während der Dienststunden ausliegen,
- 2) dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (bzgl. Ausbaumaßnahmen)
- 3) Einwendungen gegen das Unternehmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Frontenhausen, der Gemeinde Marklkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (02.04.2012) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

Nr. 3

Dingolfing, 8. Februar

2012

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 03.02.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 3

Dingolfing, 8. Februar

2012

Sparkasse Landshut
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3420085648

Staudé Reinhard und Maria

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

6. Juni 2012

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 06.02.2012
Sparkasse Landshut
gez.
Bruckner Wirkert

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat